

Förderleitlinien





Förderleitlinien

8 Vorbemerkung**10 Präambel**

Umwelttechnik

14 Förderbereich 1: Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte

1. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Produkte
2. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren

15 Förderbereich 2: Klimaschutz und Energie

1. Klimaschutz
2. Energieeffizienz und erneuerbare Energien

16 Förderbereich 3: Architektur und Bauwesen

1. Integrale Planung und Flächenschonung
2. Ressourcenschonende Bauweisen und -produkte

Umweltforschung und Naturschutz

18 Förderbereich 4: Angewandte Umweltforschung

1. Stipendienprogramm
2. Nachhaltige Chemie – Verfahren und Produkte
3. Biotechnologische Verfahren und Produkte

19 Förderbereich 5: Umweltgerechte Landnutzung

1. Landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Produkte
2. Nachhaltige Waldnutzung
3. Nachwachsende Rohstoffe

20 Förderbereich 6: Naturschutz

1. Naturschutz in genutzten Landschaften
2. Entwicklung degraderter Lebensräume
3. Naturschutz in besiedelten Räumen
4. Naturschutz in Naturlandschaften und Schutzgebieten

Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz

22 Förderbereich 7: Umweltinformationsvermittlung

- 22 1. Methoden und Instrumente
- 23 2. Erprobung und Einsatz neuer Medienformate
- 23 3. Elektronische Medien
- 23 4. Umweltmanagementsysteme für kleinere und mittlere Unternehmen

23 Förderbereich 8: Umweltbildung

- 24 1. Interdisziplinärer Austausch und Vermittlung von Wissen zu Umwelt und Natur
- 24 2. Bildung für Nachhaltigkeit
- 24 3. Berufliche Umweltbildung und Umweltberatung

25 Förderbereich 9: Umwelt und Kulturgüter

- 25 1. Erhalt von Kulturgütern unter Umweltaspekten
- 25 2. Erhalt von historischen Kulturlandschaften und national bedeutenden Gartenanlagen
- 26 3. Kooperation von Kulturgüter- und Naturschutz

Verfahrensbestimmungen

28 I. Grundsatz

28 II. Zweck der Förderung

28 III. Gegenstand der Förderung

29 IV. Bewilligungsempfänger

29 V. Art und Umfang der Förderung

- 29 1. Art
- 29 2. Umfang
- 30 3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
- 30 4. Institutionelle oder Mehrfachförderung

30 VI. Umweltpreis

30 VII. Antragstellung

- 30 1. Projektskizze
- 30 2. Projektantrag

30 VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel**31 IX. Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung**

- 31 1. Fördermittelabruf
- 31 2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 31 3. Auskunftspflicht

31 X. Projektkosten

- 31 1. Kostenplan zur Bewilligung
- 32 2. Kostenarten
- 32 3. Kostenbudgets
- 32 4. Abweichungen von der Bewilligung

32 XI. Eigentumsregelungen

- 32 1. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen
- 32 2. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

33 XII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

- 33 1. Verwendungsnachweis
- 33 2. Dokumentation, Berichte
- 34 3. Veröffentlichungen

34 XIII. Widerruf der Bewilligung**35 XIV. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg****35 XV. Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers
bei Kooperationsprojekten****35 XVI. Schutzbestimmungen****38 Gesetz****40 Stiftungsurkunde und Satzung****43 Impressum**

Vorbemerkung

Vorbemerkung

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt wurde im Jahr 1990 gegründet. Aufgabe der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Mit der Aufnahme der Fördertätigkeit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt im Jahr 1991 wurden die ersten »Leitlinien für die Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt« entwickelt.

Im September 1998 hat das Kuratorium neue Förderleitlinien verabschiedet, die seit Januar 1999 angewendet wurden. Diese Förderleitlinien bauten erstmals auf dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung auf und nannten in der Präambel die Grundsätze für die Förderung. Im September 2000 wurde durch das Kuratorium die Satzung der DBU um die »Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit gesamtstaatlicher Bedeutung)« ergänzt.

Im März 2004 wurden die Förderleitlinien erneut überarbeitet und gestrafft. Sie gliedern sich seither in neun Förderbereiche. In der aktuellen Fassung sind nun aktualisierte Verfahrensbestimmungen enthalten, die ab dem 1. Januar 2012 gültig sind.

Präambel

Präambel

Leitbild der Fördertätigkeit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist die nachhaltige Entwicklung. Diesem Leitbild verpflichteten sich auf der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro mit der Unterzeichnung des Aktionsplans für das 21. Jahrhundert 179 Staaten.

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung fordert im Sinne einer Umweltvorsorge Nutzungsstrategien, die dauerhaft fortgeführt werden können, indem

- die Verbrauchsrate erschöpflicher Ressourcen durch Steigerung der Effizienz, Substitution erschöpflicher durch erneuerbare Ressourcen und durch Recycling minimiert werden (Stoffstrommanagement);
- die Verbrauchsrate erneuerbarer Stoffe und Energien deren gegebene Reproduktionsrate nicht übersteigt;
- die Emissionen die Aufnahme- und Regenerationsfähigkeit von Umweltmedien und Lebewesen nicht übersteigen.

Es ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die Entwicklung und Nutzung neuer umweltentlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes intensiv voranzutreiben, das nationale Naturerbe zu bewahren und wiederherzustellen sowie das Umweltbewusstsein der Menschen durch Maßnahmen der Umweltbildung mit dem Ziel von Verhaltensänderungen zu fördern.

Entsprechend dem Gesetz zur Errichtung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt sollen die Ziele durch die besondere Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen erreicht werden. Im Vordergrund steht die

Förderung von Umweltpionieren mit innovativen Ideen. Damit soll der großen Verantwortung, die der Mittelstand für den Umweltschutz trägt, Rechnung getragen werden.

Ausdrücklich erwünscht sind Verbundvorhaben zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Darüber hinaus können auch Projekte von Institutionen, Verbänden und Interessengruppen, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren wichtige Vermittler für die Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Technik in die Praxis sind, unterstützt werden.

Förderfähig sind Vorhaben, die

- sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation);
- für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter);
- neue, ergänzende Umweltentlastungspotenziale erschließen (Umweltentlastung);
- der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen.

Für die Förderentscheidungen ist auch der Grad der Umweltentlastung maßgeblich. Deshalb fördert die Deutsche Bundesstiftung Umwelt zusätzliche Maßnahmen zur übergreifenden Verbreitung und Bündelung von Projektergebnissen geförderter Vorhaben. Aktuelle Förderschwerpunkte sind den Jahresberichten sowie den spezifischen Ausschreibungen in den jeweiligen Fachorganen zu entnehmen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen;
- eine nicht projektbezogene Förderung von Einrichtungen und Institutionen (institutionelle Förderung);
- Projekte, die den Stand der Technik bzw. des Wissens nicht signifikant überschreiten oder keine Umsetzungsrelevanz haben;
- reine Investitionsvorhaben;
- bereits begonnene Vorhaben;
- Projekte zur Markteinführung entwickelter Produkte;
- Projekte mit ausschließlicher Grundlagenforschung;
- Monitoring von Umweltbelastungen;
- Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug;
- Aufstockung von Fördermitteln anderer Förderer;
- reine Druckkosten- und Reisekostenzuschüsse;
- Projekte, die nicht dem Beihilferecht der EU entsprechen.

Förderbereiche

| | | |
|---|---|---|
| <p>Wirtschafts- und sozialpol. Entwicklungen, die die Lebensbedingungen der Bevölkerung verschärften.</p> | <p>Wirtschafts- und sozialpol. Entwicklungen, die die Lebensbedingungen der Bevölkerung verschärften.</p> | <p>Wirtschafts- und sozialpol. Entwicklungen, die die Lebensbedingungen der Bevölkerung verschärften.</p> |
| <p>Erste Schichtung der sozialen Ungleichheit: die sozialen Unterschiede zwischen den sozialen Schichten der Bevölkerung.</p> | <p>Erste Schichtung der sozialen Ungleichheit: die sozialen Unterschiede zwischen den sozialen Schichten der Bevölkerung.</p> | <p>Erste Schichtung der sozialen Ungleichheit: die sozialen Unterschiede zwischen den sozialen Schichten der Bevölkerung.</p> |
| <p>Soziale Segregation: soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation: soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation: soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> |
| <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> |
| <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> | <p>Soziale Segregation ist die Trennung von sozialen Gruppen aufgrund sozialer Merkmale.</p> |

Umwelttechnik

Förderbereich 1

Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte

Die Konzipierung, Entwicklung und modellhafte Anwendung von umwelt- und gesundheitsfreundlichen Verfahren, Technologien, Produkten sowie Dienstleistungen stellt für kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung künftiger Nachfrageentwicklungen dar. In diesem Kontext soll stärker als bisher eine Orientierung von dem nachsorgenden, reparierenden Umweltschutz zur vorsorgenden Vermeidung bzw. Begrenzung von Umweltbelastungen erfolgen. Der Umweltschutz soll integraler Bestandteil in den Planungs-, Forschungs- und Entwicklungsprozessen in mittelständischen Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sein.

Der Förderbereich orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen der Wirtschaft und des Handwerks. Er steht branchenunabhängig offen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Schwerpunkte der aktuellen Nachfrage wie auch der mittelfristigen weiteren Entwicklung liegen u.a. in den Bereichen Baustoffe, Chemie, Druck & Papier, Elektro, Fahrzeuge, Farben & Lacke, Gießerei & Metall, Haushaltsgeräte, Kälte & Klima, Keramik, Klebstoffe & Lösemittel, Kunststoffe, Lebensmittel, Maschinen- & Anlagenbau, Oberflächentechnik, Textil & Fasern, neue Werkstoffe.

Die Entwicklung von innovativen, gesundheitsfreundlichen, klimaschonenden, ressourceneffizienten, abfall- und emissionsarmen Verfahren, Technologien und Produkten, die eine Verlagerung von Umweltbelastungen in andere Bereiche vermeiden, steht im Mittelpunkt der Förderung. Die Fördermittel sollen

besonders den Mittelstand zum Handeln anstiften sowie technische und wirtschaftliche Umsetzungsrisiken mindern. Entwicklungsaktivitäten können gebündelt werden, indem Unternehmen mit Partnern in Verbundvorhaben kooperieren.

Besonders bei F&E-Projekten mit herausragenden Resultaten ist es möglich, zur Unterstützung einer zügigen und effizienten Realisierung der in den Projekten aufgezeigten Umweltentlastungspotenziale gesondert Maßnahmen zu fördern, die der Vernetzung von Projektergebnissen zwischen Wissenschaft und Praxis dienen.

Förderthemen

1. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Produkte

Investitionsgüter und Produkte des täglichen Bedarfs mit besonders umwelt- und gesundheitsfreundlichen Eigenschaften, die bislang nicht üblich sind, sollen über alle Phasen, von ihrer Planung über ihre Entwicklung, ihre Herstellung und ihren Gebrauch bis zu ihrer Verwertung, eine minimale Umwelt- und Klimabelastung verursachen.

Im Rahmen der Neu- und Fortentwicklung innovativer Produkte können vorrangig Projekte gefördert werden, die

- umweltfreundliche Produkte und Produktalternativen einschließlich der dazu erforderlichen Methoden erarbeiten, entwickeln oder optimieren;
- neuartige stoffliche Verwertungen von Produkten und industriellen Produktionsabfällen auf besonders hohem Niveau entwickeln.

2. Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren

Gefördert werden können Projekte des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS), also Projekte, die vor allem

- umwelt- und gesundheitsfreundliche Technologien zur Rohstoffverarbeitung, zur Herstellung von Halbzeugen und Fertigprodukten zum Ziel haben;
- klimarelevante oder giftige Emissionen, Abfälle und Schadstoffe z. B. durch Schließung von prozess- oder produktionsinternen Kreisläufen vermeiden oder signifikant vermindern;
- konventionelle Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe durch umweltverträglichere Stoffe ersetzen;
- rationelle Ressourcennutzung und Effizienzsteigerung bei Umwandlung, Transport und Nutzung von Stoffen ermöglichen;
- Gesundheitsrisiken im Produktionsprozess, in der Produktnutzung oder der Wiederverwertung senken.

Weiterhin können dort, wo PIUS alleine zur Verminderung schädlicher Emissionen aus Produktion und Konsumption nicht ausreicht, Innovationsprojekte im Bereich additiver Umwelttechnologien gefördert werden, vorrangig Projekte, die

- in besonderer Weise Geräuschemissionen minimieren;
- neuartige hochwirksame Abluftreinigungssysteme entwickeln und modellhaft anwenden;
- hoch belastete Abwässer durch innovative Verfahrenskombinationen behandeln.

Förderbereich 2

Klimaschutz und Energie

Der Klimaschutz und die Schonung der fossilen Energieträger sind herausragende Aufgaben des Umweltschutzes. Ziel der Förderarbeit ist es, einen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Gase, wie CO₂, Methan, VOC oder FKW, und zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energie zu leisten.

Zur Emissionsminderung klimaschädlicher Gase aus technischen Prozessen gilt es, vorrangig klimaschädliche Arbeitsstoffe zu substituieren, andernfalls deren Emission zuverlässig zu verhindern.

Die Kältetechnik ist dabei aufgrund der Klimarelevanz der eingesetzten Arbeitsstoffe und der Energieintensität von besonderer Bedeutung.

Die rationelle Energieverwendung – also die Reduzierung des Energieverbrauchs von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen – kann kurz- und mittelfristig einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Erneuerbare Energien können einen zunehmenden Beitrag zur CO₂-freien Energieversorgung leisten. Sie eignen sich insbesondere auch für dezentrale Versorgungssysteme.

Gefördert werden können Technologieentwicklungen, beispielhafte Systeme und Methoden zum Klimaschutz bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie umsetzungsorientierte Maßnahmen zum Wissenstransfer. Durch ihre Zielsetzung (z. B. höhere Wirkungsgrade, geringere Emissionen, geringerer Materialverbrauch, geringere Kosten innovativer Produkte und Technologien) sollen die geförderten Vorhaben einen Beitrag zur weiteren Umweltentlastung und zur Fortentwicklung des Standes der Technik

(Innovation) bzw. zur Verbreitung solcher Innovationen leisten. Weiter sollen bestehende Unsicherheiten und Hemmnisse bezüglich der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Nutzung neuer Technologien und Methoden durch akzeptanzsteigernde Maßnahmen, wie z. B. wissenschaftliche Begleituntersuchungen zur umsetzungsorientierten Erweiterung des Kenntnisstands, abgebaut werden.

Förderthemen

1. Klimaschutz

Die Förderarbeit zielt darauf ab, die Emission klimaschädlicher Gase aus technischen Prozessen zu reduzieren. Es werden vorrangig Projekte mit nachfolgender Zielsetzung gefördert:

- Einsatz lösemittelfreier Arbeitsstoffe;
- Verminderung der Emission von VOC aus technischen Prozessen;
- Ersatz klimaschädlicher Kältemittel;
- Verminderung der Methanemissionen aus z. B. Bergbau, Deponien und Abwasserbehandlung;
- Einsatz kohlenstoffärmer Kraft- und Brennstoffe, auch im Verkehrsbereich.

2. Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Die Förderarbeit zielt darauf ab, den Energieverbrauch sowohl bei der Herstellung von Produkten als auch bei deren Nutzung zu reduzieren und Fortschritte bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen. Schwerpunktmaßig werden folgende Förderthemen berücksichtigt:

- energieeffiziente industrielle oder gewerbliche Verfahren;
- energieeffiziente Querschnittstechnologien, beispielsweise Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik, elektrische Antriebstechnik, Wärmeerzeugung, Lichttechnik, Speichertechnologien usw.;

- Energie sparende Produkte;
- Effizienzsteigerung bei der konventionellen Energieumwandlung;
- Optimierung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- wissenschaftliche Begleitung von Offshore-Windenergie-Projekten;
- ökologische Optimierung der erneuerbaren Energien, insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Natur;
- erneuerbare Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe, auch im Verkehrsbereich;
- neue Antriebskonzepte im Verkehrsbereich einschließlich der notwendigen flankierenden technischen und organisatorischen Innovationen;
- Pilotprojekte, Felderprobung neuer Technologien und besonders vorbildliche Modellvorhaben.

Förderbereich 3

Architektur und Bauwesen

Die Gestaltung und Erhaltung der gebauten Umwelt löst die größten Stoff- und Energieflüsse aus. Gebäude- und Infrastrukturbestand stellen somit zentrale gesellschaftliche Ressourcen dar.

Für den Klimaschutz und einen sorgfältigen Umgang mit Freiflächen und baulichem Bestand sind sowohl nachhaltige Planungs- und Nutzungsentscheidungen als auch die Entwicklung von neuen, umwelt- und gesundheitsschonenden Verfahren bedeutsam.

In Stadtentwicklung, technischer Infrastruktur, Städtebau und Hochbau sind umweltentlastende Effekte vorrangig im Bereich der Bestandspflege und -erneuerung zu erzielen, vor allem, wenn sie in eine langfristige Perspektive eingebunden werden und den umfassenden Nachweis der Nachhaltig-

keit erbringen. Dazu bedarf es fortentwickelter Methoden und Werkzeuge sowie deren Anwendung und Erprobung in beispielhaften Umsetzungsprojekten.

Bei Förderprojekten zur Entwicklung gesundheitsfreundlicher und ressourcenschonender Bauweisen und -produkte stehen, neben einer optimierten Gebrauchstauglichkeit im baupraktischen Einsatz, besonders Aspekte eines umfassenden Stoffstrommanagements und eines produktionsintegrierten Umweltschutzes im Zentrum der Bemühungen. Gleiches gilt für Systeme der technischen Infrastruktur. Maßnahmen zur Verbreitung technischer und planerischer Innovationen, insbesondere die Umsetzung in die Baupraxis durch Wissenstransfer, sind ebenfalls förderfähig.

Förderthemen

1. Integrale Planung und Flächenschonung

Gefördert werden können

- die Entwicklung integraler Planungsmethoden und Werkzeuge;
- Planungsmehraufwendungen für ressourcenschonende und flächen sparende architektonische, städtebauliche und stadtplanerische Projekte, die eine hohe Nutzungsmischung und Flexibilität ermöglichen.

2. Ressourcenschonende Bauweisen und -produkte

Gefördert werden können Projekte, die

- innovative Konstruktionsmethoden im Hoch-, Tief- und Ingenieursbau aufzeigen;
- Baustoffe, Bauteile, -produkte und -systeme sowie Baukonstruktionen unter Kriterien der Nachhaltigkeit entwickeln;
- im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung eine ressourcenschonende Nutzung ermöglichen;
- Produkte und Verfahren zur Entwicklung innovativer wassertechnischer Anlagen als Teil der technischen Infrastruktur in der gebauten Umwelt beinhalten.

Umweltforschung und Naturschutz

Förderbereich 4

Angewandte Umweltforschung

Umweltprobleme zeichnen sich durch hohe Komplexität aus, so dass ihre Lösung ein interdisziplinäres Zusammenarbeiten verschiedener Wissenschaftsdisziplinen und Techniken erfordert. Aufgabe der Umweltforschung ist das Entwickeln innovativer, auf die Anforderungen der Praxis abgestimmter Problemlösungen. Dabei umfasst der Innovationsprozess den gesamten Vorgang von der Entstehung einer Idee bis hin zu ihrer in der Praxis verbreiteten Anwendung.

Die Bearbeitung grundlegender wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im universitären Bereich ist im Rahmen des Promotions-Stipendienprogramms ausschließlich durch eine personenbezogene Förderung möglich. Die Projektförderung verfolgt die praktische Umsetzung viel versprechender Ergebnisse in Form von Kooperationen zwischen Hochschulen und mittelständischen Unternehmen. Aufgrund der hohen Umweltrelevanz und der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Chemie und Biotechnologie werden entsprechende Themen vorrangig gefördert.

Förderthemen

1. Stipendienprogramm

Promotionsstipendien: Gefördert werden überdurchschnittlich qualifizierte Nachwuchswissenschaftler aller Fachrichtungen, um ein internationales Netzwerk von qualifizierten Experten aufzubauen. Es werden Promotionsvorhaben an deutschen Hochschulen unterstützt, die sich aktuellen Umwelt- und Naturschutzproblemen widmen und auf Problemlösung und Praxisrelevanz ausgerichtet sind. Bewerbungstermine und -unterlagen sowie weitere Details sind unter www.dbu.de/stipendien zu finden.

Austauschstipendien: Für hoch qualifizierte Hochschulabsolventen aus Mittel- und Osteuropa bietet die DBU ein Stipendium für einen befristeten Aufenthalt an deutschen Forschungsinstitutionen, Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen an. Ziel ist, innovative Lösungen im Umweltschutz durch praktische Projektmitarbeit kennen zu lernen und Impulse für einen nachhaltigen Umweltschutz in den Heimatländern der Stipendiaten auszulösen sowie die internationale Zusammenarbeit durch ein Netzwerk von Umweltexperten zu stärken. Die teilnahmeberechtigten Länder sowie weitere Informationen sind abrufbar unter:

www.dbu.de/stipendien_international

2. Nachhaltige Chemie – Verfahren und Produkte

Vielfältige chemische Produkte und Verfahren gestalten unsere Industriegesellschaft. Im Sinne der »Nachhaltigen Chemie« sollen beanspruchte Ressourcen erneuerbar sein, der notwendige Energieaufwand und entstehende Abfälle minimiert, die Recyclingfähigkeit von Produkten erhöht und human-/ökotoxische Wirkungen vermieden werden.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Entwicklung von Verfahren zur Konversion nachwachsender Rohstoffe und von Recyclingprodukten zu neuen Werkstoffen und Produkten;
- Entwicklung und modellhafte Anwendung der Mikro- und Nanotechnik (z. B. Mikroreaktionstechnik in der Synthesechemie);
- Entwicklung optimierter Prozessführungen, unter besonderer Berücksichtigung neuartiger Katalysatoren und Trenntechniken.

3. Biotechnologische Verfahren und Produkte

Biotechnologischen Innovationen kommt eine besondere Bedeutung bei der Realisierung ökologisch vorteilhafter und ökonomisch rentabler Produktionsverfahren zu: Ressourcen werden gespart, Umweltbelastungen vermieden oder verringert und unternehmerische Risiken minimiert.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Entwicklung und Optimierung biotechnologischer Verfahren zur Substitution konventioneller industrieller Produktionsverfahren (z. B. für die Herstellung von Grund- und Feinchemikalien, von Biokatalysatoren sowie von Mono- und Polymeren);
- Effizienzsteigerung bestehender Produktionsprozesse durch Neukombination mit biotechnologischen Verfahren/Produkten;
- Entwicklung von Produktionsverfahren für die Herstellung neuartiger Wirk- und Wertstoffe auf Basis biotechnologischer Innovationen.

Berücksichtigung finden hierbei neue Ansätze aus dem Bereich der Bio-/Verfahrenstechnik (Modellierung, Downstream-Processing, Sensorkik) als auch innovative Produktionssysteme (Ganzzellsysteme, isolierte Biokatalysatoren) sowie moderne molekularbiologische und biochemische Ansätze (Expressionssysteme, evolutives Biokatalysatoren-Design, Stoffwechselfluss-Analysen).

Geförderte Vorhaben in 4.2 und 4.3 beinhalten in der Regel eine Ökoeffizienzanalyse, welche die Summe aller Stoff- und Energieströme sowie die mit einer Produktionsumstellung/ -etablierung verbundenen Kosten betrachtet.

Förderbereich 5

Umweltgerechte Landnutzung

Agrar-, Wald- und Gewässerökosysteme haben neben der Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wichtige Funktionen im Ressourcen- und Energiehaushalt, bilden Lebensräume für Flora und Fauna, eröffnen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Erholung und prägen das Landschaftsbild. Gefördert werden Projekte im Sinne einer multifunktionalen Landnutzung, die auf eine Weiterentwicklung von Produktions- und Nutzungsverfahren sowie Entscheidungsunterstützungssystemen abzielen, zum Know-how-Transfer zwischen Forschung, Beratung und Praxis beitragen sowie beispielhaft Anwendungen umweltverträglicher Landnutzungsformen aufzeigen.

Förderthemen

1. Landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Produkte

Die Entwicklung und Erprobung umweltgerechter Methoden und Verfahren der Flächenutzung und -bewirtschaftung muss ökologische Zusammenhänge in enger Verknüpfung mit ökonomischen Aspekten berücksichtigen.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Entwicklung von Technologien zur Vermeidung und Verminderung umweltschädlicher Emissionen in Grundwasser, Oberflächengewässer und Luft sowie zum Schutz des Bodens;
- neue Verfahren des Pflanzenschutzes, vor allem mechanische und biologische;
- Steuerungssysteme als Instrumente des Umweltmanagements zur Optimierung der Produktionsprozesse und Produkte unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten.

2. Nachhaltige Waldnutzung

Im Sinne der nachhaltigen, multifunktionalen Nutzung von Wäldern sind insbesondere Vorhaben mit folgender Zielsetzung förderfähig:

- Erarbeitung und Anwendung von Indikatoren einer multifunktionalen Bewirtschaftung;
- Entwicklung und Erprobung multifunktionaler Bewirtschaftungskonzepte und Steuerungssysteme.

3. Nachwachsende Rohstoffe

Die Nutzung standortgerecht angebauter nachwachsender Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von Materialien aus der Landschaftspflege soll zu marktfähigen Produkten führen und neue Einsatzmöglichkeiten durch Substitution von umweltbelastenden Produkten bzw. von Produkten aus endlichen Ressourcen eröffnen.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Entwicklung von Verfahren zur Rohstoffgewinnung und -aufbereitung;
- Entwicklung von Verbundmaterialien und Werkstoffen aus Pflanzeninhaltsstoffen oder Pflanzenbestandteilen.

Förderbereich 6

Naturschutz

Gefährdete Arten und Biotope kommen im dicht besiedelten Deutschland nicht nur in Schutzgebieten, sondern insbesondere auch in der vielfältig genutzten Kulturlandschaft vor. Daher hat die Integration von Naturschutzzielen in die Land- und Forstwirtschaft sowie in die Siedlungsplanung bei sich rasch verändernden ökonomischen Rahmenbedingungen eine große Bedeutung. Ebenso wichtig für die Bewahrung und Wiederherstellung

des nationalen Naturerbes ist die Entwicklung degraderter Lebensräume mit großem Naturschutzpotenzial.

Förderthemen

1. Naturschutz in genutzten Landschaften

Naturschutz in genutzten Landschaften zielt auf Räume, in denen die land- und forstwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht, sowie auf Gebiete mit vielfältigen Nutzungsansprüchen.

Förderfähig sind Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Erhöhung der Strukturvielfalt zum Schutz bedeutender Arten;
- Entwicklung von Landnutzungskonzepten, die unterschiedliche Nutzungsansprüche (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft) zusammenführen und in ausgewählten Räumen erproben;
- Entwicklung und Erprobung von Finanzierungskonzepten zur Honorierung ökologischer Leistungen.

2. Entwicklung degraderter Lebensräume

Degradierte Lebensräume, wie z. B. Bergbaufolgelandschaften, Truppenübungsplätze und Niedermoore, verfügen häufig auf Grund ihrer Großflächigkeit und Störungsarmut über ein erhebliches Naturentwicklungspotenzial. Zur Sicherung dieser Flächen für den Naturschutz sind zukunftsfähige Managementstrategien zu entwerfen.

Förderfähig sind Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Konzeption und Implementierung zukunftsfähiger Organisations- und Finanzierungsmodelle;

- Entwicklung und Erprobung langfristig tragfähiger Pflege- und Entwicklungs-konzepte für Offenlandschaften;
- Verknüpfung von Naturschutz und nachhaltiger Regionalentwicklung.

3. Naturschutz in besiedelten Räumen

Auch in besiedelten Räumen gilt es, bedrohte Arten und Biotope als wichtige Segmente des nationalen Naturerbes zu sichern. Gebäude und nicht bebaute Flächen müssen daher in diesem Sinne gestaltet werden.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Herausgehobene Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes mit hoher Multiplikationswirkung unter besonderer Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeit;
- Entwicklung und Erprobung von Planungs-instrumenten und beispielhafte Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung von Grünflächen und zur Konversion genutzter Flächen.

4. Naturschutz in Naturlandschaften und Schutzgebieten

In Naturlandschaften und Schutzgebieten hat der Naturschutz eindeutig Vorrang vor anderen Nutzungen. Gleichwohl bedarf es zur langfristigen Sicherung nachhaltiger Regional-entwicklungskonzepte, die den Naturschutz ökonomisch stützen, um Akzeptanz und regionale Verankerung zu schaffen.

Förderfähig sind insbesondere Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Beispielhafte Maßnahmen zur Biotop-gestaltung;
- Einbindung von Schutzgebieten in naturschutzverträgliche Formen des Tourismus;

- Aufbau lokaler Partnerschaften und extensiver Betriebssysteme zur Umsetzung naturschutzorientierter Landnutzungskonzepte.

Projekte werden unterstützt, sofern sie eine herausragende Bedeutung für den Erhalt des Naturerbes besitzen oder erlangen können (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung) und auf Konzepten beruhen, die alle notwendigen Schritte inklusive projektvorbereitender und -begleitender Maßnahmen enthalten, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand für eine langfristige Sicherung der Schutz- und Entwicklungsziele notwendig sind.

Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz

Förderbereich 7 Umweltinformationsvermittlung

Die Kommunikation über gesicherte und umfassende Informationen zur Umwelt bildet die Basis für eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation. Die Wahl geeigneter Kommunikationsmethoden und -instrumente, insbesondere die Einbindung von Massenmedien, erhält dabei für die Vermittlung komplexer Umweltzusammenhänge eine zentrale Bedeutung. Gefördert werden können vorrangig Projekte, die neue Wege der Umweltkommunikation und des Wissensaustausches beschreiten und dabei Aspekte der Bildung und Verbreitung berücksichtigen. Der Förderung von Umweltkommunikation in der mittelständischen Wirtschaft kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie zielt auf eine praxisnahe Verwirklichung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und trägt auch dem Verbraucherinteresse Rechnung. Ein besonderer Schwerpunkt besteht darin, bereits vorhandene Kommunikationsansätze praxisorientiert für die KMUs weiterzuentwickeln und Initiativen im Sinne von »Hilfe zur Selbsthilfe« zu stärken.

Förderthemen

1. Methoden und Instrumente

Die Wirksamkeit initierter Umweltinformations- und Kommunikationsmaßnahmen ist in besonderer Weise abhängig von der Wahl und dem Einsatz geeigneter Methoden und Instrumente.

Gefördert werden können Projekte, die

- durch eine Kombination von vielfältigen und unterschiedlichen Medien und Umweltkommunikationsformen (z. B. Film- und Medienprojekte, Printmaterialien, Informations- und Dialogveranstaltungen, künstlerische Aktionen, elektronische Medien etc.) gekennzeichnet sind;
- insbesondere aktuelle und bedeutsame Umwelt- und Naturschutzthemen in Form von interaktiven Ausstellungen aufgreifen und wissenschaftlich begleiten;
- durch zielgruppenspezifische Bildungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung von Journalisten im Umweltbereich sowie zur Umweltkooperation mit Medienunternehmen beitragen.

Für die umweltgerechte Entwicklung von Produkten und Verfahren ist es besonders wichtig, eine offene Kommunikation auf der Basis geeigneter Methoden und Medien zwischen den Akteuren entlang der Produktlinie zu pflegen.

Gefördert werden können Projekte, die

- in innovativer Form Methoden und Instrumente der Umweltkommunikation für die speziellen Anforderungen innerhalb von und zwischen Unternehmen entwickeln bzw. weiterentwickeln und exemplarisch anwenden;
- die Umweltkommunikation zwischen Unternehmen, Verbrauchern und sonstigen Akteuren fördern und zu einem Abbau von Kooperationshemmnissen beitragen.

2. Erprobung und Einsatz neuer Medienformate

Medieninstrumente, die auf eine direkte oder indirekte Veränderung des Umweltverhaltens abzielen, spielen bei der Vermittlung notwendiger Handlungskompetenz in der Umweltkommunikation eine wichtige Rolle.

Gefördert werden können Projekte, die

- durch innovative Nutzung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film oder Ausstellungen in besonderer Weise Interaktionsmöglichkeiten eröffnen und fördern;
- spielerisch kreative Formen der Umweltinformationsvermittlung in konkrete Umwelt- und Naturschutzbildungsmaßnahmen einbetten;
- durch Wettbewerbe und Aktionen zu einem breiten Austausch und zur Verbreitung von Umweltwissen führen und neue Zielgruppen erschließen.

3. Elektronische Medien

Der Einsatz elektronischer Medien eröffnet neue und schnelle Zugangsmöglichkeiten zu umweltrelevanten Informationen. Wesentliche Vorteile liegen dabei u. a. in dem flexiblen Einsatz, der individuellen Aufbereitung und Abfrage von Informationen und der Möglichkeit zur Interaktion.

Gefördert werden können Projekte, die

- mit Hilfe einer internetgestützten Informationsvermittlung zur Versachlichung von Umweltkommunikationsprozessen beitragen sowie Interaktions- und Organisationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Kommunikationspartnern ermöglichen;
- durch eine multimediale Anwendung die Vermittlung großer und komplexer Datenmengen ermöglichen;

- durch den Einsatz mobiler Informationssysteme insbesondere zur Verbesserung der Umweltinformationsvermittlung im Freigelände (z. B. in Schutzgebieten) beitragen.

4. Umweltmanagementsysteme für kleine und mittlere Unternehmen

Durch Umweltprozess- und -produktmanagement existieren unternehmensintern vielfältige Möglichkeiten, die Umweltsituation des Unternehmens und die Umweltverträglichkeit von Verfahren und Produkten zu verbessern.

Gefördert werden können Projekte, die

- die Akzeptanz und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen insbesondere im Mittelstand und im Handwerk unterstützen;
- die Verarbeitung und Nutzung umweltrelevanter Informationen für unternehmerische Entscheidungsprozesse optimieren;
- Anreize für eine nachhaltige Produktpolitik und nachhaltigen Konsum setzen.

Förderbereich 8

Umweltbildung

Umweltbildung ist als ein ständiger, lebenslanger Lern- und Sozialisationsprozess zu verstehen. Sie ist ihrem Wesen nach immer auf eine Veränderung von Verhaltensweisen gerichtet. Projekte der Umweltbildung greifen aktuelle Probleme des Umwelt- und Naturschutzes auf und tragen dazu bei, diese zu lösen. Das Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung weist der Umweltbildung eine neue und erweiterte Aufgabenstellung zu.

Eine besondere Rolle kommt der beruflichen Umweltbildung und der klassischen Umweltberatung für die Umweltkommunikation in Wirtschaft und Unternehmen zu.

Förderthemen

1. Interdisziplinärer Austausch und Vermittlung von Wissen zu Umwelt und Natur

Defizite bestehen im Hinblick auf den zeitnahen Austausch und die praxisorientierte Vermittlung von Wissen zu Umwelt und Natur. Umweltbildungsmaßnahmen sollen durch innovative Konzepte Personen- und Bevölkerungsgruppen in ihren alltäglichen Lern- und Lebenssituationen erreichen und zu einer Veränderung von Wissen und Bewusstein beitragen.

Gefördert werden können Projekte, die

- durch Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Bildung Ergebnisse aus Forschung und Technik schneller umsetzen;
- den Austausch von Wissen zwischen Institutionen, Gruppen und Bürgern zur Vernetzung und Versachlichung vorhandener Positionen, insbesondere bei Konfliktthemen (etwa bei Landnutzung, Naturschutz oder Technologieakzeptanz) unterstützen;
- Zielgruppen, Inhalte und Methoden thematisieren, die entgegen ihrer Umweltrelevanz in der Bildung bisher vernachlässigt wurden;
- breitenwirksame und handlungsorientierte Bildungsansätze mit nachweisbaren Umweltentlastungen (Abfall, Energie u. a.) umsetzen;
- im Bereich des Naturschutzes die Weiterentwicklung klassischer Bildungsansätze fördern.

2. Bildung für Nachhaltigkeit

Modellhafte Projekte orientieren sich konkret am Konzept der nachhaltigen Entwicklung und den Anforderungen der Agenda 21.

Gefördert werden können Projekte, die

- in exemplarischer Weise nachhaltige Lebensstile oder Konsummuster thematisieren und modellhaft ein umweltgerechtes Verbraucherverhalten darstellen und vermitteln (Energieverbrauch, Wohnungsbau, Freizeitverhalten, Konsum u. a.);
- naturschutzbezogene Fragestellungen der Agenda 21 unter Berücksichtigung internationaler Bezüge für Bildungszusammenhänge aufgreifen.

3. Berufliche Umweltbildung und Umweltberatung

Berufliche Umweltbildung und klassische Umweltberatung stellen bewährte Ansätze der Umweltkommunikation in Wirtschaft und Unternehmen dar und bilden die Basis für die Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung. Erforderlich ist die zeit- und praxisnahe Weiterentwicklung vorhandener Konzepte sowie die Erarbeitung neuer Ansätze.

Gefördert werden können Projekte, die

- bewährte Ansätze beruflicher Umweltbildung so weiterentwickeln, dass Kooperationen zwischen Gewerken, Branchen, Berufsgruppen und sonstigen Institutionen in besonderer Weise unterstützt werden;
- bestehende Konzepte beruflicher Umweltbildung und Umweltberatung unter besonderer Beachtung von Zielgruppen, Inhalten und Methoden weiterentwickeln und die anwendungsnahe Verbreitung dokumentieren;
- Kooperationsmodelle mit den Partnern des dualen Ausbildungssystems initiieren und zum Abbau von Kooperationshemmnissen beitragen;

- über Vermittlung von Fach- und Schlüsselqualifikationen der Ausbildung von Multiplikatoren und Trainern im Bereich beruflicher Umweltbildung dienen, insbesondere im Zusammenhang mit umwelttechnologischen Neuentwicklungen.

Förderbereich 9

Umwelt und Kulturgüter

Der modellhafte Schutz national wertvoller Kulturgüter im Sinne des kulturellen Umweltschutzes hat im Hinblick auf Umweltbelastungen eine sich verändernde Umweltsituation zu berücksichtigen. Hierzu zählt der Wandel der anthropogen verursachten Umweltschäden ebenso wie der gestiegene Anspruch an Methoden, Verfahren und Produkte im Sinne eines nachhaltigen Erhalts von Kulturgütern.

Modellprojekte im Förderbereich »Umwelt und Kulturgüter« gründen sich in der Zusammenarbeit von Denkmalschutz/Naturschutz, mittelständischen Unternehmen und der anwendungsorientierten Forschung. Ihre Ergebnisse erfahren eine vorbildliche Kommunikation und Dokumentation als substantieller Teil der Projekte. Darüber hinaus kommt der projektübergreifenden Kommunikation und Bildung zum zeitnahen Austausch von Wissen insbesondere unter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu.

Förderthemen

1. Erhalt von Kulturgütern unter Umweltaspekten

Die modellhafte Bewahrung national wertvoller Kulturgüter ist ein wesentlicher Beitrag zum Ressourcenschutz und damit ein Element nachhaltigen Umweltschutzes. Methoden der Umweltverträglichkeit und des schonenden

Substanzerhaltes sowie der Einsatz innovativer Reparaturtechniken müssen weiterentwickelt und beispielhaft praktiziert werden. Eine Qualitätssicherung dient der Überprüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Gefördert werden können Projekte, die

- über den baulichen Ressourcenschutz hinausgehende Anforderungen des Umweltschutzes mit den spezifischen Eigenschaften des Kulturgutes in Einklang bringen;
- modellhafte Methoden, Verfahren und Produkte zur Bewahrung von Kulturgütern im Sinne von Umweltverträglichkeit, Substanzschonung sowie Ressourcenschutz entwickeln, thematisieren und beispielhaft zum Einsatz bringen;
- eine Qualitätssicherung im Sinne von Controlling oder Vorsorge umsetzen.

2. Erhalt von historischen Kulturlandschaften und national bedeutenden Gartenanlagen

Historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteile und national bedeutende Gartenanlagen in ihrer Eigenart zu bewahren, erfordert eine beispielhafte Zusammenarbeit von Denkmalschutz, Naturschutz, Landnutzung und Landschaftsplanung. Konkrete Erfahrungen an ausgewählten Objekten sollen zu einer methodischen Weiterentwicklung und damit zur Intensivierung dieser Zusammenarbeit führen.

Gefördert werden können Projekte, die

- das Bewusstsein hinsichtlich des Wertes historischer Kulturlandschaften und national bedeutender Gartenanlagen als Reservoir von Kultur und Natur herausbilden und stärken;
- Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für historische Kulturlandschaften unter Berücksichtigung der Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit erarbeiten oder beispielhaft umsetzen;

- beispielhaft national bedeutende Gartenanlagen im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse bewahren helfen.

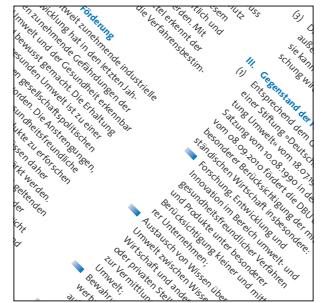
3. Kooperation von Kulturgüter- und Naturschutz

Bei einer Vielzahl von Kulturgütern kommt es zu jeweils unterschiedlichen Schutzansprüchen von Denkmalschutz und Naturschutz. Häufig lassen sich diese Anliegen zu einem besseren Schutz des Objektes miteinander verknüpfen. Solche Synergieeffekte müssen in Methodik und Zielstellung herausgearbeitet werden.

Gefördert werden können Projekte, die

- modellhaft Belange des Kulturgüter- und des Naturschutzes mit der Erhaltung des Kulturgutes verbinden.

Verfahrensbestimmungen



Verfahrensbestimmungen

I. Grundsatz

Die privatrechtliche und gemeinnützige Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) muss bei der Förderung von Vorhaben zum Schutz der Umwelt sicherstellen, dass die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

II. Zweck der Förderung

- (1) Die weltweit zunehmende industrielle Entwicklung hat in den letzten Jahren zunehmende Gefährdungen der Umwelt und der Gesundheit erkennbar und bewusst gemacht. Die Erhaltung einer gesunden Umwelt ist zu einer vorrangigen gesellschaftspolitischen Aufgabe geworden. Die Anstrengungen, umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte zu erforschen und zu entwickeln, müssen daher soweit wie möglich verstärkt werden. Unter Einhaltung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission soll erreicht werden, dass insbesondere mittlere und kleine Unternehmen als wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft zur Lösung der Umweltaufgaben einen verstärkten Beitrag leisten. Die DBU will zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- (2) Die DBU kann Projekte in europäischen Nachbarregionen mit Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa fördern. In Einzelfällen kann darüber hinaus gefördert werden. Der Bewilligungsempfänger sollte seine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Die DBU fördert in der Regel Projekte außerhalb der staatlichen Programme; sie kann diese ergänzen. Grundlagenforschung wird in der Regel nicht gefördert.

III. Gegenstand der Förderung

- (1) Entsprechend dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« vom 18.07.1990 und der Satzung vom 10.08.1990 in der Fassung vom 08.09.2010 fördert die DBU unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft insbesondere:
 - Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
 - Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben);
 - Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).Zur Konkretisierung des Stiftungszwecks legt die DBU Förderbereiche fest.
- (2) Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt«, die Satzung sowie die Leitlinien für die Förderung in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projektbeurteilung.

IV. Bewilligungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt die jeweils gültige Empfehlung der Europäischen Kommission.
- (2) Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
- (3) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.
- (4) Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Art

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten unter Gewährung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags (Förderung auf Kostenbasis). Der Fördermittelempfänger hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.
- (5) Bei Hochschulen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung ist eine Förderung auf

Ausgabenbasis möglich. Die Projektkosten werden in diesem Fall auf Basis der nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Die Förderung kann bis zu 100 % der Projektkosten betragen.

2. Umfang

- (1) Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen.
- (2) Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Im Fall der Anteilsfinanzierung reduzieren sich Förderbetrag und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.
- (3) Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen) und der bezogenen geldwerten Leistungen (z. B. ehrenamtliche Arbeit).
- (4) Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

(5) Bei Darlehensgewährung kann die DBU aus wichtigem Grund (z. B. Nichterreichung eines mit dem Projekt verfolgten Ziels) auf die Rückgewähr verzichten.

3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

4. Institutionelle oder Mehrfachförderung

(1) Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.

(2) Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte sollen in der Regel nicht gefördert werden. In begründeten Fällen kann eine Kumulation zugelassen werden.

VI. Umweltpreis

(1) Die DBU vergibt jährlich einen Umweltpreis. Er kann auf mehrere Empfänger verteilt werden.

(2) Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises.

VII. Antragstellung

1. Projektskizze

(1) Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes bei der Geschäftsstelle der DBU einzureichen (Projektskizze).

(2) Bei positiver Bewertung der Projektskizze wird der Antragsteller durch die Geschäftsstelle der DBU zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

2. Projektantrag

(1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der DBU zu richten.

Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger,
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
- den Stand des Wissens/der Technik,
- die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
- den nach Kostenarten gegliederten Kostenplan,
- die Art der Finanzierung,
- den Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- die Weiterführung des Projektes,
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.

(2) Die DBU kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Geschäftsstelle der DBU mit. Die Projektanträge und alle weiteren notwendigen Informationen können auch in elektronischer Form an die Gutachter weitergegeben werden.

(3) Projektanträge und -skizzen sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden von der DBU vertraulich behandelt.

(4) Weitere Hinweise zur Antragstellung sind im Internetauftritt der DBU unter www.dbu.de zielgruppenspezifisch abrufbar.

VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Es kann Entscheidungen auf den Generalsekretär übertragen.

IX. Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Fördermittelabruf

(1) Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt grundsätzlich in Raten, wobei sich Zahlungszeitpunkt und -höhe nach dem Projektverlauf richten. Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die DBU die Mittel grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.

(2) Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der DBU der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.

(3) Nach Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung wird jede weitere Fördermittelrate grundsätzlich erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel zuzüglich des zugehörigen prozentualen Eigenanteils nachgewiesen wurde.

(4) Der Bewilligungsempfänger teilt der Geschäftsstelle der DBU die gewünschte Höhe der jeweiligen Fördermittelrate sowie den gewünschten Auszahlungszeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit.

(5) Fördermittel werden grundsätzlich ausschließlich dem Bewilligungsempfänger ausgezahlt. Bei Kooperationsprojekten erhält der Bewilligungsempfänger die den Kooperationspartnern zustehenden Fördermittel treuhänderisch zur Weiterleitung.

(6) Die DBU überweist abgerufene Beträge grundsätzlich nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes inländisches Konto.

(7) Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

(8) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltss Jahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.

(2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(3) Die DBU kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen (Nachbewilligung). Der Antrag ist zu begründen.

(4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

3. Auskunftspflicht

(1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der DBU Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

(2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der DBU oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

X. Projektkosten

1. Kostenplan zur Bewilligung

Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen (Anlage zum Bewilligungsschreiben). Bei Kooperationsprojekten

wird in der Regel im Bewilligungsschreiben für jeden Kooperationspartner ein eigener Kostenplan ausgewiesen.

2. Kostenarten

- (1) Der Kostenplan gliedert sich grundsätzlich in folgende Kostenarten:
 - a) Förderung auf Kostenbasis:
 - Bruttoarbeitsentgelte
 - Gemeinkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten
 - b) Förderung auf Ausgabenbasis:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten
- (2) Weitere projektindividuelle Kostenarten sind möglich.
- (2) Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Kostenarten sind im Internetauftritt der DBU unter www.dbu.de abrufbar.

3. Kostenbudgets

Im Kostenplan wird jeder Kostenart ein Budget (Soll-Kosten) zugewiesen. Die Budgets stellen Obergrenzen dar. Sie ergeben in Summe die bewilligten Gesamtkosten.

4. Abweichungen von der Bewilligung

- (1) Enthält der Kostenplan Budgets für mehrere Kostenarten, so können einzelne Kostenbudgets bei Bedarf um bis zu 20 % verstärkt werden, um den Bewilligungszweck zu erreichen. Die erhöhten Kosten sind bei anderen Kostenpositionen einzusparen oder vom Fördermittelempfänger als Eigenanteil zu tragen. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Geschäftsstelle der DBU auf begründeten Antrag zustimmen (Umwidmung).

- (2) Verschiebungen von Kosten und Fördermitteln zwischen Kooperationspartnern sind in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag mit Zustimmung der DBU möglich. Der beihilferechtliche Rahmen ist zu beachten.

XI. Eigentumsregelungen

1. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die DBU behält sich vor, aus wichtigem Grund (z. B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen.
- (3) Nach vorheriger Zustimmung durch die DBU kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die DBU zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der DBU entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

2. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- (1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben festgelegten

Zweckbestimmung) der DBU den Zuschuss zuzüglich angemessener Zinsen zu erstatten.

- (2) Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke und Gebäude durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung [Ziff. XI, 1, (3),(4)] entsprechende Anwendung.
- (3) Der vorgenannte Anspruch ist auf Verlangen der DBU durch Eintragung einer Belastung an rangbereitester Stelle im Grundbuch zu sichern.

XII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

1. Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung ausgezahlter Fördermittel und die Erbringung des zugehörigen prozentualen Eigenanteils sind grundsätzlich durch Kostennachweise zu belegen, bevor weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können (Zwischennachweis). Der Nachweis wird durch Vorlage prüffähiger Unterlagen (in der Regel Belegkopien) getrennt nach Kostenarten erbracht. Die Geschäftsstelle der DBU stellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen den vorläufigen Nachweistand unter Änderungsvorbehalt fest.
- (2) Der Schlussnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Geschäftsstelle der DBU vorzulegen. Im Schlussnachweis sind alle Projektkosten zu belegen, die nicht bereits im Rahmen von Zwischen-nachweisen anerkannt wurden.
- (3) Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen.
- (4) Die DBU behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich

auch auf den technischen Stand und die wirtschaftlichen/finanziellen Grundlagen des Projektes sowie des Mittelempfängers beziehen.

- (5) Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind für eine Prüfung durch die DBU 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (6) Das Projekt ist mit Auszahlung der Schlussrate fachlich und finanziell abgeschlossen. Änderungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bleiben bei Feststellung abweichender Sachverhalte möglich.
- (7) Nähere Erläuterungen zum Verwendungsnachweis erhält der Bewilligungsempfänger zusammen mit dem Bewilligungsschreiben. Sie sind außerdem im Internetauftritt der DBU unter www.dbu.de abrufbar.

2. Dokumentation, Berichte

- (1) Die DBU kann vom Bewilligungsempfänger verlangen, den Projektfortschritt nach Vorgaben der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.
- (2) Der Geschäftsstelle der DBU ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Die DBU kann bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung des Schlussberichtes Fördermittel in Höhe von bis zu 10 % der bewilligten, förderfähigen Projektkosten zurück behalten.
- (3) Die Berichtsform ist von der DBU festgelegt. Ein Informationsblatt hierzu ist rechtzeitig vor Projektende bei der Geschäftsstelle der DBU anzufordern.
- (4) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,

- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
- die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten;
- sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.

(5) Der Bericht ist in der Regel in gebundener Form vorzulegen. Ergänzend sind der Geschäftsstelle der DBU der Bericht sowie das Projektkennblatt als zusätzliche separate Dateien in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form einzureichen.

(6) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Geschäftsstelle der DBU unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

(7) Grundstücke und Gebäude sowie größere Objekte [vgl. Ziff. XI. 1. (2)] sind an geeigneter Stelle unter Verwendung des DBU-Logos (Wort-Bild-Marke) mit einem gut sichtbaren Hinweis »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt« zu versehen.

3. Veröffentlichungen

(1) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation in gängigen Fachorganen, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.

(2) Die DBU ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und eventueller Filme berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Die Projektergebnisse können elektronisch verarbeitet und an die von der DBU für notwendig erachteten Stellen (auch in elektronischer Form) weitergeleitet werden. Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass die der DBU zur Verfügung gestellten Projektunterlagen (z. B. Bild- und Filmmaterial) frei von Rechten Dritter sind; anderenfalls informiert er die Geschäftsstelle der DBU über bestehende Rechte.

(3) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt«. Dabei ist das DBU-Logo (Wort-Bild-Marke) zu verwenden. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem DBU-Logo ist ohne ausdrückliche Zustimmung der DBU unzulässig.

(4) Der Geschäftsstelle der DBU ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung bevorzugt in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Die im Rahmen der Absätze 1 - 4 anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.

XIII. Widerruf der Bewilligung

(1) Die DBU kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

- (2) Die DBU behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderleitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (3) Die DBU behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleicher gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der DBU durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden Projektabbruches kann die DBU die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern.

XIV. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- (1) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Geschäftsstelle der DBU umgehend mitzuteilen.
- (2) Die DBU kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Gewinne bis zu 50.000,00 € bleiben außer Ansatz.
- (3) Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an urheberrechtlich

geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit Mitteln DBU erfolgt ist.

- (4) In der Projektbewilligung können bezüglich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte weitergehende Festlegungen getroffen werden.

XV. Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten

- (1) Bei Kooperationsprojekten übernimmt der Bewilligungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten. Er ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der DBU verantwortlich.
- (2) Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen, die notwendigen Bestandteile der Bewilligung (z. B. der Kostenplan) sowie alle für die Projektdurchführung und -abwicklung wesentlichen Informationen den Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

XVI. Schutzbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (2) Die DBU steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

- (3) Sofern der DBU aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- (4) Die DBU wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die DBU selbst Projektträger ist.
- (5) Enthält das Bewilligungsschreiben von diesen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelungen, so haben die Regelungen im Bewilligungsschreiben Vorrang.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist Osnabrück. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Gesetz

Gesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Stiftung insbesondere fördern:
 - Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
 - Innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen, einschließlich Aus- und Weiterbildungmaßnahmen;
 - Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

- (3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

§ 3 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündigt.

Bonn, 18. Juli 1990

Der Bundespräsident
Dr. Richard von Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Theo Waigel

Stiftungsurkunde und Satzung

Stiftungsurkunde und Satzung

Aufgrund des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1448) wird hiermit die »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück errichtet. Die Stiftung hat die in § 2 des Gesetzes festgelegte Aufgabe. Als Vermögen werden der Stiftung 2.519.123.500 DM übertragen. Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Sie werden von der Bundesregierung berufen.

Die Stiftung erhält folgende

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen »Deutsche Bundesstiftung Umwelt«; sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Osnabrück.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.
- (2) Zu diesem Zweck soll die Stiftung insbesondere fördern:
 - Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;

- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben);
- Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).

(3) Die Stiftung vergibt jährlich einen Umweltpreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Vermögen der Stiftung ist der Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG im Betrag von insgesamt 2.519.123.500 DM.
- (2) Das Vermögen ist vorzugsweise in verzinslichen Werten anzulegen. Maßnahmen zur Substanzerhaltung sind zulässig.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen

im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln vorab zu decken. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit der Dritte dies bestimmt hat.

§ 5 Kuratorium

(1) Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus 14 Mitgliedern. Sie werden von der Bundesregierung berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Ein Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Kuratorium aus.

(3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; sie kann bei Mitgliedern des ersten Kuratoriums auf $7\frac{1}{2}$ Jahre verlängert werden. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner

Stellvertreter, anwesend sind. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten neben einer Aufwandsentschädigung (monatliche Vergütung für Zeitaufwand) Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen.

§ 6 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Das Kuratorium soll durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- Festlegung der Leitlinien der Förderung,
- Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel,
- Aufstellung der Jahresrechnung,
- Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
- Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises.

§ 8 Generalsekretär

- (1) Das Kuratorium bestellt einen für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung verantwortlichen Generalsekretär. Er soll auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt werden; Wiederbestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Generalsekretär vertritt das Kuratorium in den laufenden Geschäften. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Kuratorium erlässt.

§ 9 Vergabe der Fördermittel

- (1) Die Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden.
- (2) Das Nähere bestimmen die vom Kuratorium zu erlassenden Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 10 Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat berufen, der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten soll.

§ 11 Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln hat das Kuratorium Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der Mittel zu treffen. Gegenüber dem Empfänger ist auszubedingen, dass die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 12 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt werden. Sie haben nach Richtlinien zu prüfen, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erlassen sind.
- (2) Die Haushalt- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Kuratoriums erforderlich. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 14 Beendigung, Heimfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

(Fassung vom 08.09.2010)

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Fotos/Grafiken:

Projektträger, Archiv

Verantwortlich:

Dr. Markus Große Ophoff

Gestaltung:

Birgit Stefan

Druck:

KROOG & KÖTTER GmbH, Westerkappeln

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Engel

Januar 2012



Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Postfach 1705 · 49007 Osnabrück
An der Bornau 2 · 49090 Osnabrück
Telefon 05 41|96 33-0
Telefax 05 41|96 33-190
www.dbu.de